



STADTVERBAND
FÜR SPORT+ KULTUR e.V. WASSERALFINGEN

SATZUNG

des Stadtverbandes
für Sport und Kultur e.V. Wasseralfingen

Sitz Aalen-Wasseralfingen

Fassung: 14.07.2021

Präambel

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung der Sprachformen männlich, weiblich und divers (m/w/d) verzichtet.

Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter.

1. Name

Der Verband führt den Namen Stadtverband für Sport und Kultur e.V. Wasseralfingen (nachstehend: "Stadtverband" genannt). Er ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Ulm (VR 500200) eingetragen und hat seinen Sitz in Aalen-Wasseralfingen.

Der Stadtverband wurde am 24.11.1954 gegründet.

2. Zweck

Der Stadtverband verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des jeweils gültigen Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung (AO).

Zweck des Stadtverbands ist die Förderung des Sports, der Kunst und der Kultur in den Stadtbezirken Wasseralfingen und Hofen.

Der Stadtverband ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Stadtverbandes dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Verbandsmitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Stadtverbandes.

Es darf keine Person und kein Mitglied durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Parteilpolitische, religiöse, konfessionelle und rassistische Bestrebungen dürfen innerhalb des Stadtverbands nicht unternommen werden.

3. Verwirklichung des Satzungszweckes

Der Satzungszweck wird insbesondere durch folgende Tätigkeiten, Maßnahmen und Unternehmungen verwirklicht:

- Der Stadtverband vertritt die sportlichen und kulturellen Belange seiner Mitgliedsvereine, unbeschadet ihrer Selbständigkeit, nach außen, gegenüber der Stadt und ihren Einrichtungen, anderen Verbänden und Organisationen und sonstigen Dritten.
- Durchführung von Mitgliederversammlungen entsprechend dem Bedarf, insbesondere zur Fortbildung und Information der Verbandsmitglieder.
- Förderung der Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedsvereinen und Regelung von Fragen, welche die gemeinsamen Interessen der Mitgliedsvereine betreffen.
- Planung und Durchführung von Veranstaltungen, die über das Interesse eines einzelnen Mitgliedsvereines hinausgehen, um so das sportliche und kulturelle Leben in den Stadtbezirken Wasseralfingen und Hofen zu fördern.
- Führung eines Veranstaltungskalenders zur Abstimmung innerhalb der Stadtbezirke, insbesondere um Überschneidungen zu vermeiden. Die Mitgliedsvereine sind hierzu verpflichtet, Termine für geplante öffentliche Veranstaltungen und für ihre Jahreshauptversammlung rechtzeitig nach Aufforderung dem Stadtverband zu melden. Der Stadtverband versucht die Veranstaltungstermine seiner Mitglieder zu koordinieren.
- Der Stadtverband soll Verbindungsstelle und Ansprechpartner für die Stadt-, Bezirksamts- und Ortschaftsverwaltung und deren jeweiligen Beschlussgremien in Fragen des Sports und der Kultur sein.
- Ausarbeitung von Vorschlägen und Anträgen und deren Unterstützung in den Entscheidungsgremien.
- Sammlung von Arbeitsergebnissen und Erfahrungen und Durchführung statistischer Erhebungen im Bereich Sport und Kultur.
- Schlichtung von Auseinandersetzungen unter den Verbandsmitgliedern auf Antrag eines Beteiligten.
- Einzelne oder wichtige Aufgaben können dem Stadtverband zur Vorbereitung und zum Vollzug übertragen werden.
- Als wichtige Aufgaben gelten für den Stadtverband insbesondere:

- Beratung, Planung, Ausbau, Pflege und Verwaltung von sportlichen und kulturellen Einrichtungen;
- Schulung und Beratung der Mitgliedsvereine in Fragen der Vereinsarbeit;
- Mitwirkung bei der Festlegung der Benutzungsrechte und bei der Festsetzung von Gebühren und Benutzungsentgelten;
- Förderung und Mitarbeit bei der Organisation und der Durchführung von Veranstaltungen im Bereich Sport und Kultur;
- Beratung und Mitwirkung bei der Festsetzung und Verteilung von finanziellen und materiellen Zuwendungen an Sport- und kulturtreibende Vereine;
- Zusammenarbeit mit den Schulen im Bereich Sport und Kultur;
- Die Organisation und die Durchführung von Ehrungen herausragender sportlicher und kultureller Erfolge und sonstiger ehrenamtlicher Tätigkeiten. Das Nähere regelt die Ehrenordnung des Stadtverbandes

4. Mitgliedschaft

- 4.1.1. Ordentliches Mitglied des Stadtverbandes können alle Sport- und kulturtreibende Vereine sein, die ihren satzungsgemäßen Sitz innerhalb des Stadtbezirkes Wasseralfingen oder der Ortschaft Hofen haben. Jedes ordentliche Mitglied hat eine Stimme, die nicht übertragen werden kann. Die Aufnahme eines neuen Mitgliedes setzt einen schriftlichen Antrag unter Beifügung der jeweils gültigen Vereinssatzung voraus. Über die Aufnahme entscheidet die Mitglieder- oder die Hauptversammlung mit 2/3-Mehrheit. Sie kann einen Vertreter des antragstellenden Vereins veranlassen, Fragen, die mit der Aufnahme in Zusammenhang stehen, zu beantworten. Die Vereine werden im Stadtverband durch ihre Vorstandsmitglieder oder durch entsprechende Beauftragte bzw. Bevollmächtigte vertreten. Die Mitgliedsvereine sollen die Unternehmungen, Veranstaltungen und Initiativen des Stadtverbandes tatkräftig unterstützen und fördern. Die Mitglieder sind zur Mitarbeit und zum Ideenaustausch aufgefordert.
- 4.1.2. Fördernde Mitglieder mit beratender Stimme, können alle im Raum Wasseralfingen und Hofen ansässigen Personen, Vereinigungen und Firmen sein. Die Aufnahme eines fördernden Mitgliedes erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung. Die Stadt Aalen, das Bezirksamt Wasseralfingen und die Ortschaftsverwaltung Hofen sind Mitglieder mit beratender Stimme.
- 4.1.3. Beratende Mitglieder können auch alle Personen sein, die der Verwirklichung der Zwecke (siehe 2.) dienen können. Sie werden im Einzelfall oder auf Dauer von der Vorstandschaft berufen.
- 4.1.4. Ehrenvorsitzender, Ehrenvorstandsmitglieder und Ehrenmitglieder können nur natürliche Personen werden. Das Nähere regelt die Ehrenordnung des Stadtverbandes.
- 4.2.1. Die Ehrungen des Stadtverbandes, werden in einer Ehrenordnung geregelt. Ehrenbezeichnungen (z.B. Ehrenvorsitzender, Ehrenvorstandsmitglied, Ehrenmitglied) oder die Ehrung für langjährige oder verdienstvolle Tätigkeit in der Vorstandschaft werden, in der Regel auf Vorschlag der Vorstandschaft, durch die Hauptversammlung verliehen bzw. beschlossen.
- 4.2.2. Mit der Aufnahme unterwirft sich das Mitglied der jeweils gültigen Satzung und sonstigen jeweils gültigen Ordnungen des Stadtverbandes.
- 4.3.1. Die Ablehnung eines Aufnahmegesuches in den Stadtverband hat schriftlich zu erfolgen, sie soll, braucht aber nicht begründet zu werden.
- 4.4.1. Die Mitgliedschaft erlischt:
- (a)** Durch freiwilligen Austritt, der nur durch eine schriftliche Erklärung mit einer 3-Monatsfrist zum Schluss des Kalenderjahres erfolgen kann. Zahlungs- bzw. sonstige Verpflichtungen sind zuvor zu erfüllen.
 - (b)** Durch Ausschluss aus dem Stadtverband.
Der Ausschluss kann durch die Vorstandschaft beschlossen werden, wenn das Mitglied sich unehrenhaft verhält oder das Ansehen des Stadtverbandes durch Äußerungen oder Handlungen herabsetzt oder den Stadtverband schädigt, oder wenn der Mitgliedsverein seinen Verpflichtungen gegenüber dem Stadtverband, trotz Aufforderung, nicht nachkommt. Der Ausschluss ist dem Mitglied durch eingeschriebenen Brief oder in anderer geeigneter Weise nachweislich zu eröffnen. Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied ein Berufungsrecht innerhalb von vier Wochen nach Kenntnis zu. Über die Berufung entscheidet die Mitglieder- oder die Hauptversammlung letztlich und abschließend.
 - (c)** Bei Auflösung eines Vereins, welcher Mitglied im Stadtverband ist.
- 4.4.2. Bei beratenden Mitgliedern erlischt die Mitgliedschaft mit Ende ihrer Beratertätigkeit bzw. mit Erledigung der Arbeit für welche die Berufung erfolgte oder durch Tod bei natürlichen Personen.

5. Mitgliederbeiträge

- 5.1. Der Jahresbeitrag wird von der Hauptversammlung festgesetzt und hat bis zu einer Änderung Gültigkeit. Ehrenmitglieder, Ehrenvorsitzende und Ehrenvorstandsmitglieder, sowie beratende Mitglieder haben keinen Beitrag zu entrichten. Der Stadtverband kann sich eine Beitragsordnung geben, über deren Inhalt die Hauptversammlung beschließt.
- 5.2. Der Mitgliedsbeitrag ist jeweils bis spätestens 30. Juni für das betreffende Geschäftsjahr, im Grundsatz ohne besondere Anforderung, zu bezahlen.

6. Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

7. Organe des Stadtverbandes

Die Organe des Stadtverbandes sind:

- 7.1. die Hauptversammlung, für das abgelaufene Geschäftsjahr
- 7.2. die Mitgliederversammlung für laufende Angelegenheiten während des Geschäftsjahres
- 7.3. die Vorstandschaft und der Vorstand i.S. von § 26 BGB
- 7.4. die Ausschüsse

8. Die Hauptversammlung

(a) Die ordentliche Hauptversammlung

- 8.1. Mindestens einmal jährlich findet eine ordentliche Hauptversammlung statt. Sie ist vom 1. Vorsitzenden, 2. Vorsitzenden oder Geschäftsführer einzuberufen. Die Einberufung erfolgt mindestens zwei Wochen zuvor durch Einladungsschreiben oder in Textform per E-Mail unter Bekanntgabe der Tagesordnung.

8.1.1. Abweichend von § 32 Absatz 1 Satz 1 BGB kann die Vorstandschaft Mitgliedern ermöglichen, an der Hauptversammlung ohne Anwesenheit am Versammlungsort teilzunehmen und Mitgliederrechte im Wege der elektronischen Kommunikation auszuüben, ebenso ohne Teilnahme an der Hauptversammlung ihre Stimmen vor der Durchführung der Hauptversammlung schriftlich abzugeben.

8.1.2. Abweichend von § 32 Absatz 2 des BGB ist ein Beschluss ohne Versammlung der Mitglieder gültig, wenn alle Mitglieder beteiligt wurden, bis zu dem vom Stadtverband gesetzten Termin mindestens die Hälfte der Mitglieder ihre Stimmen in Textform abgegeben haben und der Beschluss mit der erforderlichen Mehrheit gefasst wurde. Dies gilt insbesondere für den Beschluss, die Hauptversammlung digital, ohne Anwesenheit der Mitglieder am Versammlungsort, durchzuführen.

8.2. Die Tagesordnung hat insbesondere zu enthalten:

- 8.2.1. Jahresbericht der Vorstandschaft
- 8.2.2. Bericht über die Tätigkeit der Ausschüsse
- 8.2.3. Bericht des Kassen- und Rechnungsführers
- 8.2.4. Bericht der Kassenprüfer
- 8.2.5. Entlastung
und gegebenenfalls
- 8.2.6. Beschlussfassung über Satzungsänderungen, Anträge und Anregungen, Auflösung
- 8.2.7. Wahlen

8.3. Anträge zur Tagesordnung müssen spätestens 8 Tage vor der Hauptversammlung beim 1. Vorsitzenden, 2. Vorsitzenden oder Geschäftsführer eingereicht werden. Später eingehende Anträge dürfen nicht mehr auf die Tagesordnung gesetzt werden. Ausgenommen sind Dringlichkeitsanträge, wenn eine 2/3-Mehrheit der anwesenden ordentlichen Mitglieder in der Hauptversammlung der nachträglichen Aufnahme in die Tagesordnung zustimmt.

- 8.4. Die Beschlüsse der Hauptversammlung werden grundsätzlich mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden ordentlichen Mitglieder und den sonst Abstimmungsberechtigten gefasst. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt. Satzungsänderungen bedürfen der 2/3- Mehrheit der anwesenden ordentlichen Mitglieder oder sonst Abstimmungsberechtigten nach Maßgabe dieser Satzung. Die Hauptversammlung ist, unabhängig von der Zahl der erschienenen ordentlichen Mitglieder, beschlussfähig. Für die Auflösung des Stadtverbandes gilt Ziff.12. dieser Satzung.
- 8.5. Die ordentlichen Mitglieder, die Ehrenmitglieder, der Ehrenvorsitzende, die Ehrenvorstandsmitglieder, sowie jedes Mitglied der Vorstandschaft haben je eine Stimme. Stimmenübertragung ist nicht möglich.
- 8.6. Die Hauptversammlung bestellt zwei Kassenprüfer, die nicht der Vorstandschaft angehören dürfen. Die Kassenprüfer können für einen längeren Zeitraum bestellt werden. Die Funktion endet mit der Rücknahme oder der Rückgabe der Bestellung. Die Kassenprüfer haben die Kassen- und Rechnungsführung zu prüfen und der Hauptversammlung über das Ergebnis der Prüfung Bericht zu erstatten.
- 8.7. Die Entlastung ist für die Mitglieder der Vorstandschaft vorzunehmen. Dies gilt auch für während des Geschäftsjahres bzw. der Wahlperiode ausgeschiedene Mitglieder der Vorstandschaft.
- 8.8. Im Falle von Wahlen bestellt die Hauptversammlung bei Bedarf einen Wahlleiter bzw. eine Wahlkommission, welche die Wahlen vorbereitet und durchführt. Wahlen werden in der Regel offen vorgenommen, wenn nicht mindestens drei Mitglieder einen gegenteiligen Antrag stellen. Auch nicht anwesende Mitglieder können gewählt werden, wenn der Vorstandschaft eine Erklärung über die Annahme der Funktion, im Falle der Wahl, vorliegt.
- 8.9. Über die Hauptversammlung und insbesondere über die Beschlüsse ist vom Schriftführer ein Protokoll zu führen, das vom 1. Vorsitzenden, 2. Vorsitzenden oder Geschäftsführer und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

(b) Die außerordentliche Hauptversammlung findet statt, wenn:

- 8.10.1. Die Vorstandschaft die Einberufung für notwendig hält.
8.10.2. Die Einberufung von mindestens 1/4 der ordentlichen Mitglieder schriftlich gefordert wird.
8.10.3. Für die Durchführung gelten die Regelungen wie zu Ziff. 8. (a).

9. Die Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung wird bei Bedarf einberufen und beschließt dabei mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmen (8.4.) über die jeweiligen Tagesordnungspunkte oder die beabsichtigten Maßnahmen. Die Mitgliederversammlung beschließt über solche Angelegenheiten, die nicht zwingend nach Gesetz oder dieser Satzung der Hauptversammlung vorbehalten sind.

10. Die Vorstandschaft

10.1. Die von der Hauptversammlung zu wählende Vorstandschaft besteht aus:

- a) dem 1. Vorsitzenden
- b) dem 2. Vorsitzenden
- c) dem Geschäftsführer
- d) dem Schriftführer
- e) dem Kassen- und Rechnungsführer
- f) dem Pressereferenten
- g) mindestens zwei weiteren Vorstandsmitgliedern, von denen sich jeweils eines mit dem Aufgabengebiet Sport bzw. Kultur innerhalb der Vorstandschaft befassen soll.

Lassen sich die einzelnen Funktionen in der Vorstandschaft nicht besetzen, ist eine Aufteilung innerhalb der Vorstandschaft, durch die Vorstandschaft möglich. Jedoch darf das Amt des Kassen- und Rechnungsführers nicht mit dem des 1. Vorsitzenden, 2. Vorsitzenden oder dem

Geschäftsführer verbunden werden.

Die Aufgabenverteilung innerhalb der Vorstandschaft wird durch eine Geschäftsordnung geregelt.

Der Ehrenvorsitzende ergänzt die Vorstandschaft in beratender Funktion.

- 10.2. Wählbar zur Vorstandschaft sind alle im Stadtgebiet wohnenden oder tätigen Persönlichkeiten bzw. alle einem Mitgliedsverein angehörenden Personen. .
- 10.3. Die Vorstandschaft ist ehrenamtlich tätig, sie hat lediglich Anspruch auf Ersatz der Auslagen und Aufwendungen.
- 10.4. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem 1. Vorsitzenden dem 2. Vorsitzenden und dem Geschäftsführer.
Jeder ist zu der alleinigen Vertretung des Stadtverbands berechtigt.
- 10.5. Im Innenverhältnis gilt insoweit eine Vertretungsbeschränkung, als der Vorstand im Sinne von § 26 BGB im Einzelfall nur über Ausgaben bis zu einem Betrag in Höhe von —800,— Euro verfügen kann, darüber hinaus bis zu einem Betrag von 2600,— Euro der Zustimmung der Vorstandschaft, im übrigen der Zustimmung der Mitgliederversammlung oder der Hauptversammlung bedarf.
Diese Vertretungsbeschränkung gilt nicht für Veranstaltungen und Maßnahmen, deren Planung, Vorbereitung und Vollzug zuvor die Zustimmung der Mitglieder- oder der Hauptversammlung gefunden haben oder die zu den Geschäften der laufenden Verwaltung gehören.
- 10.6. Die Vorstandschaft erledigt die laufenden Verbandsarbeiten. Insbesondere obliegt ihr der Vollzug der Beschlüsse der Mitglieder- bzw. der Hauptversammlung.
- 10.7. Die Beschlüsse der Vorstandschaft werden mit einfacher Mehrheit der Anwesenden gefasst, bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung, die des 2. Vorsitzenden oder des Geschäftsführers. Über die Sitzungen ist zumindest ein Beschlussprotokoll zu fertigen.
- 10.8. Scheidet während des Geschäftsjahres ein Mitglied der Vorstandschaft durch Krankheit, Tod oder aus sonstigen Gründen aus, so wird es durch Zuwahl durch die Vorstandschaft bis zur nächsten Hauptversammlung ersetzt.
- 10.9. Die Vorstandsmitglieder werden jeweils für drei Geschäftsjahre gewählt. Sie bleiben jedoch nach Ablauf der Amtszeit bis zur Abberufung oder bis zur Bestellung von Nachfolgern im Amt. Die Vorstandschaft ist einzuberufen, wenn es mindestens drei seiner Mitglieder verlangen.

11. Ausschüsse

- 11.1. Ausschüsse können bei Bedarf einmalig oder als ständige Einrichtung von der Mitglieder- oder Hauptversammlung oder der Vorstandschaft berufen werden. Der Berufende soll dem Ausschuss klare Aufgabenstellungen vorgeben. Der Ausschuss kann sich eine Geschäftsordnung geben.
In den Ausschüssen können alle Mitglieder tätig sein. Alle Mitglieder der Vorstandschaft können an den Sitzungen mit Sitz und Stimme teilnehmen.
- 11.2. Die Ausschüsse tagen unter Vorsitz des 1. Vorsitzenden, des 2. Vorsitzenden oder des Geschäftsführers.
Über die Sitzungen ist zumindest ein Beschlussprotokoll zu fertigen.
- 11.3. Zur Vorbereitung von Ehrungen oder ähnlichen Verpflichtungen kann ein Ehrenausschuss berufen werden.
Der Ehrenausschuss besteht aus drei ordentlichen Mitgliedern oder Ehrenmitgliedern, dem Ehrenvorsitzenden oder Ehrenvorstandsmitgliedern. Eines der Mitglieder hat den Vorsitz zu führen und der Vorstandschaft über das Ergebnis oder die Empfehlungen zu berichten.

12. Auflösung des Stadtverbands

- 12.1. Die Auflösung des Stadtverbands kann nur in einer ordnungsgemäß einberufenen Hauptversammlung beschlossen werden, auf deren Tagesordnung die Beschlussfassung über die Verbandsauflösung den Mitgliedern angekündigt wurde. Der Beschluss zur Auflösung des Stadtverbandes bedarf einer Mehrheit von 3/4 aller ordentlichen Mitglieder. Sollte diese Mehrheit bei der ersten Hauptversammlung nicht zusammenkommen, so ist nach einer Frist von vier Wochen, ab dem Zeitpunkt dieser Hauptversammlung, unter Einhaltung der Einladungskriterien dieser Satzung erneut abzustimmen. In dieser zweiten Versammlung entscheidet die einfache Mehrheit der erschienenen ordentlichen Mitglieder. Auf diese Regelung ist in der neuen Einladung ausdrücklich und ausführlich hinzuweisen.
- 12.2. Der Stadtverband ist aufzulösen, wenn ihm weniger als 5 Vereine angehören.

- 12.3. Die Auflösung ist, neben der gesetzlichen Verpflichtung nach § 74(II) BGB, vom 1. Vorsitzenden oder einem Mitglied der Vorstandschaft unverzüglich dem Bürgermeisteramt der Stadt Aalen, dem Bezirksamt Wasseralfingen und der Ortschaftsverwaltung Hofen schriftlich mitzuteilen.
- 12.4. Bei einer Auflösung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke sind die Verpflichtungen und Forderungen des Stadtverbandes gegeneinander aufzurechnen. Das danach verbleibende Vermögen des Stadtverbandes fällt der Stadt Aalen zu, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Bereich Sport und Kultur im Gebiet der Stadtbezirke Wasseralfingen und Hofen zu verwenden hat.

13. Inkrafttreten

Diese Ausgabe der Satzung wurde auf der Mitgliederversammlung am 14.07.2021 beschlossen und ersetzt die Erstfassung bzw. Neufassungen vom 15. November 1993, geändert am 25. Oktober 1996, 01. März 2012 und 07. Mai 2014.

Sie tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister (VR500200) beim Amtsgericht Ulm am 06.09.2021 in Kraft.